

Petitionen

Der sämtlichen Kellner zu Wien an ihre Innungen.

§. 1.

Sollen die beiden Innungen der Wein- und Bierwirthe der Stadt Wien so wie sämtlicher Vorstädte innerhalb der Linien in Ein Gewerbs-Mittel vereinigt werden und für alle diese Wirthe, mögen sie Bier- oder Weinwirthe, Gastgeber oder Gasthofsbesitzer sein und heißen, nur Ein Gremium mit Einer Kasse bestehen.

Diese Gesamt-Innung ist zweckmäßig zu organisiren, eine gewisse Anzahl der Vorsteher zu wählen, dann ein eigener und weiterer Ausschuss auf mehrere Jahre zu schaffen, wodurch die Gewerbsangelegenheiten geleitet werden, und das gesellschaftliche Wohl die geeignete Vertretung findet. Dieser Leitung soll eine entsprechende Anzahl gehörig beeigenschafteter Ansager beigegeben und über den Stand sämtlicher Wirthe, über die Beschaffenheit ihrer Gewerbe über den Stand der Gremial-Kassa u. s. w. kurz über alle Verhältnisse, welche auf das Gedeihen unseres gewerblichen Institutes Einfluss nehmen, ein genaues Protokoll zur zweifellosen Evidenzhaltung geführt werden.

Die detaillirte Constituirung dieser Gesamt-Innung bleibt dem vernünftigen Ermessen der Herrn Wirthe selbst überlassen, welche sich darüber so bald als möglich auf geeignete Weise im Gremium zu berathen haben.

Wir bringen eine solche zeitgemäße von allen Mißbräuchen der traurigen Vergangenheit gereinigte Verbesserung der Gremial-Verfassung hier nur beschreiben in Anregung, weil auch wir als gewerbliche Diener und angehende Wirthe diesem Mittel einverleibt werden sollen, und die Lebensader unserer Existenz mit dem Herzen des gesellschaftlichen Institutes unserer gewerblichen Dienstherrn innigst zusammenhängt und mit jedem Pulschlage desselben Sein oder Nichtsein athmet.

§. 2.

Es soll also die Gesellschaft sämtlicher gewerblicher Diener der Wein- und Bierwirthe Wiens in ihrer bisher üblichen Gliederung des Dienststranges als:

- a) der Oberkellner,
- b) der Zahlkellner,
- c) der Kellnerjungen und
- d) der Weinträger und Hausknechte

diesem Gremium der Wiener Wein- und Bierwirthe einverleibt und unter vorsorgliche Aufsicht der Gremial-Vorsteher gestellt werden.

§. 3.

Deswegen werde über den Stand sämtlicher einverleibten Kellner nach obiger Rangordnung ein genaues Stammbuch angelegt und mit genauer Gewissenhaftigkeit stets fortgeführt, so das selbes immerzu ein getreues Bild der Individualität eines jeden in das Mittel aufgenommenen gewerblichen Dieners entwirft und der steten Einsicht sowohl der dienstgebenden als dienenden Innungsmitglieder im Innungshause offen liegt.

§. 4.

Es versteht sich von selbst, das weibliche Individuen der gewerblichen Dienerschaft als: Kellnerinnen, Köchinnen, Stubenmädchen u. s. w. von dieser Gesellschaft gänzlich also sowohl rücksichtlich der Vortheile als auch der Leistungen ausgeschlossen sind und bleiben müssen, indem diese Gesellschaft nur eine Pflanzschule tauglicher Wirthe so wie eine Zufluchtsstätte dienstloser oder sonst bedrängter Kellner sein und bleiben soll.

§. 5.

Dieser Dienergeellschaft soll ein erster Vorsteher, Alt-Kellner genannt, und ein Zweiter so wie ein Dritter als Stellvertreter vorgelegt sein, welcher mit Hilfe des engeren und weiteren Ausschusses der Kellner ihre Angelegenheiten zu leiten und zu schlichten und ihr Interesse gegen die Dienstgeber zu vertreten haben.

Diese drei Vorsteher werden auf drei Jahre, und der engere und weitere Ausschuss auf Ein Jahr aus der Mitte der Kellner nach absoluter Stimmenmehrheit derselben von diesen Letzteren selbst in einer Plenar-Versammlung gewählt und der engere Ausschuss hat aus 12, der weitere aber aus 24 Mitglieder zu bestehen und seine Dienste eben so unentgeltlich zu verrichten, wie die Dienstleistung der drei Vorsteher mit keinem wie immer gearteten Lohne verbunden ist.

Beim Austritte des Vorstehers unter der Zeit seiner dreijährigen Wirksamkeit tritt der zweite Vorsteher sogleich an dessen Stelle, und der zweite Vorsteher rückt an den Platz des ersten Substituten vor und ernimmt sich aus dem engeren Ausschusse selbstthätig einen Nachfolger, so wie das so vorschreitende Mitglied des engeren Ausschusses durch ein Mitglied des weiteren Ausschusses und dieses letztere Mitglied durch ein Individuum aus der Mitte der Kellner vom Alt-Kellner nach seinem freien Ermessen sogleich ersetzt wird.

Jeder Vorsteher und jedes Mitglied der beiden Ausschüsse ist nach Ablauf der Zeit wieder wählbar.

§. 6.

Soll für die sämtlichen Kellner ein eigener Fond geschaffen und darüber eine eigene Kasse unter der Leitung des Innungs-Obervorstehers und zweiten Vorstehers, welcher Letzterer die Gegensperre hat, geführt und im Vereins-Lokale aufbewahrt werden.

Die Haftung dieser Kasse obliegt solidarisch zunächst dieser beiden Gremialvorstehern, welche auch alljährlich Rechnung zu legen haben.

Für den allenfälligen hier uneinbringlichen Rechnungs-Ersatz haften sämtliche einverleibte Wirthe zur ungetheilten Hand.

Die jährlich zu legende Rechnung wird vom Alt-Kellner oder seinen Stellvertretern im engeren Ausschusse geprüft und entweder abgeführt oder beanständet. Solche Beanständigungen sollen die gerichtsmäßige Wirkung herrschaftlicher Restzettel vertragenmäßig haben.

Dieser Kellnerfond soll ein Unterstützungs-Krankheits- und Leichenfond sein; daraus werden Unterstützungen für dienstlose arme Kellner in jeder Gliederung ihres Dienststranges nach dem Ermessen der beiden Gremial-Vorsteher und mit Einverständnis des Alt-Kellners und seiner beiden Stellvertreter verabreicht und die Heilungskosten der Kranken so wie die Leichenkosten der verstorbenen Kellner bestritten werden, insoweit das eigene Vermögen dieser Geheilten oder Verstorbenen unzureichend ist.

Der reine Überschuss dieser Kasse soll mit Ausnahme eines nöthigen Reserve-Fondes pupillarmäßig fructificirt werden.

Dieser Fond soll geschaffen werden
A. aus ordentlichen und
B. aus außerordentlichen Zuflüssen.

Ordentliche Zuflüsse sind:

1. Die Quartalsauflage.

Jeder Kellner zahlt nämlich alle Quartal eine Auflage von	" " " "	— fl. 36 fr. C.M.
Jeder Weinträger oder Hausknecht	" " " "	— " 24 "
Jeder Junge	" " " "	— " 12 "

2. Die Neujahrs-Spende.

Zum neuen Jahre haben einzuzahlen

a) der Kellner	" " " "	2 " — "
b) der Weinträger und Hausknecht	" " " "	— " 20 "
c) der Junge	" " " "	— " 20 "

3. Die Aufnahmegebühr.

a) Tritt ein Diener in das Gremium ein, so hat er zu zahlen und zwar:

a) der Kellner	" " " "	3 " — "
b) der Weinträger und Hausknecht	" " " "	— " 40 "
c) der Junge	" " " "	— " 20 "

Außerordentliche Zuflüsse sind:

1. Die Beförderungsgeld.

- | | |
|--|----------|
| a) wird der Weinträger oder Hausknecht wirklicher Kellner, so zahlt er zum Fonde | 5 " — " |
| b) wird der Junge zum Kellner befördert, so zahlt er | 5 " — " |
| c) wird ein Kellner zum Wirth befördert, übernimmt er nämlich ein persönliches oder verkäufliches Wirthsgewerbe, so zahlt er zum Kellnerfonde | 20 " — " |
| d) Uebernimmt der Kellner ein Wirthsgeschäft in Pacht, so zahlt er nach Verhältnis des Pachtshillings und der Dauer des Pachtens eine vom engeren Ausschusse unter Leitung der Vorsteher der Kellner billig zu bestimmende Gebühr, gegen welche keine Berufung Statt findet. | |
- 2) Die Strafgeelder der Wirth, der Ansager und der Kellner, wovon weiter unten Erwähnung geschieht.
3) Geschenke, freiwillige Beiträge, Vermächtnisse und Stiftungen der Wirth und Kellner.

§. 7.

Jeder Junge hat drei und jeder Weinträger und Hausknecht zwei Jahre als solcher hier oder in einem andern Gremium zu dienen, will er wirklicher Kellner werden.

§. 8.

Jeder dienstlose Kellner hat sich wegen Wiedererlangung eines Dienstes beim Gremial-Vorsteher im Innungshause zu melden, so wie auch jeder Wirth, der einen Kellner braucht, sich dahin zu wenden und sich ein Individuum aus den ihm dafelbst vorgestellten Bacirenden mit billiger Rücksichtnahme auf die Dauer der Dienstlosigkeit und auf die im Stammbuche erhebliche Conduite und im Einverständnis der Gewählten selbst zu nehmen.

Jede Dienstmädelei, jede Dienstschleicherei, jede eigenmächtige Dienstaufnahme hat hinfür zu unterbleiben, insbesondere haben sich die Ansager mit Dienstzubringen nicht mehr zu befassen und überhaupt auf Besetzung der Dienstplätze keinen Einfluß mehr zu nehmen und sich streng innerhalb ihres Wirkungskreises in ihren Berrichtungen zu bewegen, der ihnen als Diener des ganzen Gremiums vom Gremial-Vorsteher vorgezeichnet ist.

Jener Ansager, der sich heigehen läßt, einen Kellner auf Schleichwegen einen Dienst zu verschaffen, ist sogleich zu entlassen und anzuhalten, daß er das für dieses Dienstzubringen von wem immer empfangene Honorar als Strafe in die Kellnerkassa erlege.

Eben so hat der Kellner das von ihm versprochene aber noch nicht ausbezahlte Douceur in diese Kasse als Strafe zu erlegen und sogleich den erschlischenen Dienst zu verlassen.

Jener Wirth, der eigenmächtig ohne Wissen des Gremiums einen Kellner in Dienst nimmt, hat denselben sogleich wieder zu entlassen und sich wegen Erlangung eines andern an die Innung zu wenden, so wie noch überdieß eine Geldstrafe von 10 fl. an die Kellnerkassa zu erlegen.

Der Dienstwerber hat bei wiederholter Betretung auf einer Dienstschleicherei einen Geldbetrag von 5 fl. C. M. an diese Kasse als Strafe zu erlegen, welche bei jeder ferneren Betretung zu verdoppeln ist. Nebstdem ist der versprochene oder gegebene Zubringerlohn jederzeit dorthin einzubezahlen.

§. 9.

Bei Aufnahme in den Dienst hat der Einheimische vor dem Auswärtigen den Vorzug, obgleich letzterer bereits diesem hieortigen Gremium einverleibt worden ist. Zieht der Wirth in seiner Wahl einen solchen Auswärtigen, einen Zugereisten, einem einheimischen Kellner vor, so zahlt der so bevorzugte an die Kellnerkassa eine Discretion von 5 fl. C. M.

§. 10.

Beabsichtigt ein Wirth sein verkäufliches oder radicitres Gewerbe zu verkaufen oder zu verpachten, oder ein persönliches Geschäft heimzusagen, so ist er verbunden, ein solches Vorhaben 14 Tage vorher bei dem Gremial-Vorsteher im Innungshause anzuzeigen und ist diese Anzeige durch Anschlag dafelbst den Kellnern kund zu machen.

Der Verkauf oder Pacht ist von dem Gremialvorsteher im Innungshause abzuschließen und steht dem einheimischen Kellner vor jedem auswärtigen Kaufs- oder Pachtwerber das Einstandsrecht, nämlich der Vorzug zu, wenn er nämlich den gleichen Kaufs- oder Pachtpreis zu erlegen und die sonstigen Bedingungen zu erfüllen vermag.

Bei Heimfügung eines persönlichen Gewerbes haben die Kellner ihre Gesuche um Wiederverleihung desselben wohl instruiert und in dem hiesigen Magistrat stylisirt beim Gremialvorsteher innerhalb 14 Tage nach gescheneher Heimfügung oder Erlöschung einzureichen, und dafür alle diese Gesuche mit einem kurzen Terna-Vorschlage mit gerechter Würdigung der im Stammbuche aufscheinenden Conduite an den Magistrat zur Erledigung vorzulegen.

Die Berathung über einen solchen Vorschlag hat im engeren Ausschusse der Wirth zu geschehen.

§. 11.

Das gemeinschaftliche Lokale ist in einem Privathause der Stadt mit Ausschuf aller Gast- und Kaffeehäuser zu miethen und der Miethzins mit zwei Drittel aus dem Fonde der Wirth, und mit einem Drittel aus dem Fonde der Kellner zu bestreiten.

§. 12.

Die Kellner haben das Recht, sich dafelbst nach ihrem Ermessen im engeren oder weiteren Ausschusse oder aber in Pleno zu versammeln, um über ihre Angelegenheiten zu berathen, nur zur Plenar-Versammlung ist die vorläufige Anzeige bei dem Gremial-Vorsteher nöthig.

§. 13.

Dem Gremium soll eine entsprechende Anzahl Ansager dienend zur Seite stehen, deren Aufnahme vom engeren Ausschusse der Wirth mit Einverständnis des engeren Ausschusses der Kellner unter Vorstiß der Vorsteher geschieht.

Den Wirkungskreis derselben haben die Gremial-Vorsteher zu bestimmen.
Einer derselben hat täglich von früh Morgens 8 — bis 12 Uhr im Innungshause anwesend zu sein und dem Dienste vorzustehen.

Jeder ist mit einem fixen Jahreslohne zu dotiren, welche mit zwei Drittel aus der Gremial-Kassa der Wirths und mit einem Drittel aus dem Kellnerfonde zu bestreiten ist.

Alle Sportulirung ist künftig zu beseitigen und jeder Ansager auf diesen seinen Lohn allein angewiesen.

Nur ein Neujahrs-geschenk darf er ungestraft von der Freigebigkeit der Wirths sowohl als der Kellner annehmen. Dergleichen Abgaben haben aber immer die Natur bloßer Geschenke.

§. 14.

Auf solche Stellen eines Ansagers haben vorzüglich verunglückte oder verarmte Wirths und alt gediente unvermöglige Kellner aus dem Gremium Anspruch und ist jeder Willkühr, jeder Protections-Intrigue dießfalls ein fester Damm zu setzen.

§. 15.

Es versteht sich von selbst, daß hinfür bei Gremial-Versammlungen, mögen sie noch so zahlreich sein, keine Polizei-Soldaten mehr verwendet und für diese eben so unnöthigen als schmähligen Wachen keine Auslagen gemacht werden dürfen.

§. 16.

Will ein Wirth einen Kellner nur gegen Kautio n aufnehmen, so bleibt dieß ihrem Uebereinkommen überlassen. Der Kautionsleger hat aber die Wahl, diese entweder in einer annehmbaren Bürgschaft oder im Baren oder in öffentlichen Metallig. Obligationen zu legen. Wird sie im Baren oder in Obligationen gelegt, so ist selbe nicht dem Dienstgeber einzhändigen, sondern in die Gremial-Kassa der Wirths zu erlegen, welche dafür zur ungetheilten Hand zu haften und dem Cautionsleister die Interessen zu verabsolgen haben. Eine Bar-Cautio n soll nämlich in eine börsenmäßig angekaufte Metall-Obligation verwandelt und dem Cautions-leiter die Interessen-Coupons ausgehändiget werden.

§. 17.

Der Kellner hat nur für das von ihm in Verwahrung übernommene Gut seines Dienstherrn nämlich nur für die übernommenen Silber-Geschirre, Servicen und Wäsche zu haften und wegen Zerbrechens und Abhandenkommens der Es- und Trinktgeschirre nur für jenen Schaden zu haften, der aus seinem Verschulden dem Dienstgeber zugesügt wird. Was er nicht selbst zerbricht oder aus eigenem Verschulden aus dem Besitze läßt, hat er auch nicht zu vergüten.

§. 18.

Um allen Irrungen und böswilligen Uebervortheilungen des Kellners gegen seinen Dienstgeber, zu beseitigen, sei von nun an das untrügliche Verrechnungssystem durch Markten bei allen Wirthen eingeführt, welches ohnehin schon in mehreren Wirthshäusern der hiesigen Vorstädte besteht und bereits seinen praktischen Werth und Vorzug vor aller Aufschreibung erprobt hat.

Diese Verrechnungsart darf jeder Kellner fordern, aber auch nach Gestalt des Verhältnisses zu seinem Herrn darauf verzichten.

§. 19.

Der Ankauf des für die Gäste nöthigen Brotes, ist entweder vom Kellner selbst ohne Intervenienz seines Dienstgebers zu besorgen, oder aber wenigstens ihm in der Verrechnung nicht höher im Preise anzusetzen, als sie dem Dienstgeber selbst zu stehen kommt.

§. 20.

Wird eine bessere Behandlung von Seite des Dienstherrn gefordert, so daß man den Kellner von einem Sklaven zu unterscheiden vermag. Daher soll ihm eine ordentliche Kost mit Frühstück, Mittags- und Abendmahl verabreicht, und ihm auch eine Schlafstätte angewiesen werden, welche der Gesundheit unschädlich und der Würde eines Menschen angemessen ist.

Es soll ihm ferner ein Lohn gegeben werden, welcher mit seinen Leistungen und den Zeitverhältnissen im Einklang steht. Die Wirths sollen insbesondere ihre Jungen selbst erhalten und sich schämen, selbe auf Kosten der Kellner in ihrem Dienste zu halten.

Eben so sei die Ansprache des Kellners mit dem verächtlichen Du von Seite des Herrn und zwar sowohl des Dienstgebers selbst, als jeden andern der Innung einverleibten Wirthes von nun an für immer verbannt, und es hat an dessen Stelle die höflichere Anrede mit —„S i e“— Platz zu greifen.

Körperliche Mißhandlungen und rohe Beschimpfungen sollen hinfür beseitiget und billig berücksichtigt werden, daß ein Diener, der im Interesse seines Herrn immer wohl gekleidet sein, mehrere Sprachen verstehen und gegen die Gäste ein feines, gesittetes Benehmen äußern muß, auch auf eine anständige Behandlung seiner Seits gerechten Anspruch machen kann. Begründete Beschwerden darüber vor dem Gremial-Vorsteher sollen gewissenhaft untersucht und der Diener gegen jeden lästigen und nur den Herrn entehrenden Druck energisch allen Falls pönfällig geschützt und der Diener nicht ferner durch die Furcht vor einer noch härteren Behandlung oder wohl gar einer augenblicklichen Dienstesentlassung geknechtet werden.

Jeder Dienstesaustritt werde hinfür von jedweder Willkühr beseitiget und mindestens die Vorschriften der für Wien vorgeschriebenen Dienstboten-Ordnung angepaßt, daher dem Dienstesaustritte eine 14tägige, jedem Theil zustehende Aufkündigung vorauszu gehen hat.

§. 21.

Diese in vorstehenden Petitionen Behufs der Regulirung des Gremial- und Dienstverhältnisses entworfene Statuten sollen nach gescheneher Berathung und allenfälliger jedoch zum gemeinsamen Wohl eingeleiteter Verbesserung im Gremio als vertragsmäßige sowohl die Herren als Diener bindende Norm angenommen und jedem Innungs-Mitgliede bei seiner Aufnahme zur gewissenhaften Darnachachtung von den Gremial-Vorstehern auf geeignete Weise kundgemacht werden.

Wien am 4. Mai 1848 als im Jahre der für die k. k. österreich'schen Erbstaaten so glorreichen Errungenschaften.

